STADTGEMEINDE PURBACH AM NEUSIEDLER SEE
Hauptgasse 38
A-7083 Purbach am N.S.
E-Mail: stadtgemeinde@purbach.gv.at
Telefon: 02683/5116
Fax: 02683/5116-15
Internet: www.purbach.gv.at

BESCHLUSS

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purbach am Neusiedler See vom 22. September 2025 über die Ausschreibung und Einhebung folgender

ENTGELTE FÜR DIE BENÜTZUNG DES FRIEDHOFES

gemäß §§ 39 und 40 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz – Bgld. LBwG 2019, LGBl. Nr. 76/2018 idgF

I.
ARTEN DER ENTGELTE

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden folgende Entgelte festgelegt:

1. Entgelt für die Benützung von Grabstellen gem. § 35 Bgld. LBwG 2019
2. Entgelt für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) gem. § 34 Bgld. LBwG 2019

II.
BENÜTZUNG EINER GRABSTELLE

Für die Verleihung des Benützungsrechtes an den unten angeführten Grabstellen wird für die Dauer von 10 Jahren ein Grabstellenentgelt erhoben.

Das Grabstellenentgelt beträgt für

1.	Erdgräber für einfachen Belag (Breite bis 1,25 m)	200,-	Euro
2.	Erdgräber für mehrfachen Belag (Breite bis 2,50 m)	400,-	Euro
3.	Erdgräber für mehrfachen Belag (Breite bis 3,75 m)	600,-	Euro
4.	gemauerte Grabstellen (Grüfte)	1.500,-	Euro
5.	Aschengrabstellen (Urnenwand, Urnenturm, Urnensäule)	1.000,-	Euro

III.
ERNEUERUNG DES BENÜTZUNGSRECHTES

(1) Bei Erneuerung der Benützungsrechte für die unter Pkt. II. Z 1 – 4 angeführten Grabstellen um weitere 10 Jahre beträgt das Entgelt 100 % der unter Pkt. II. festgesetzten Entgelte.

(2) Bei Erneuerung des Benützungsrechts für die unter Pkt. II. Z 5 angeführten Grabstellen um weitere 10 Jahre beträgt das Entgelt

a. für die erste Verlängerung 50 % des unter Pkt. II. festgesetzten Entgelts

b. für jede weitere Verlängerung 30 % des unter Pkt. II. festgesetzten Entgelts

IV.
BENÜTZUNG DER AUFBAHRUNGSHALLE (LEICHENHALLE)

(1) Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) zur Aufbahrung der Leiche ist ein Tagesentgelt von 150,- Euro zu entrichten. Für jeden weiteren Tag ist ein Entgelt in der Höhe

von € 20,- zu entrichten. Hierbei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung des Entgelts außer Betracht zu lassen.

(2) Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist ein Entgelt in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Kein Entgelt ist zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.

V.
ANPASSUNG DER BENÜTZUNGSENTGELTE

(1) Die Anpassung der Benützungsentgelte nach Pkt. IV. erfolgt auf Basis des Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020), wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentliche Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Anpassungen. Die Anpassung wird mit dem jeweils auf die Ermittlung folgenden 1. Jänner eines Jahres gültig.

(2) Die erstmalige Anpassung der Benützungsentgelte erfolgt mit Wirksamkeit zum 1. Jänner 2027.

VI.
ENTRICHTUNG DES ENTGELTES

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Entgelts entsteht:

a) Bei den Entgelten gem. Pkt. II. und III. mit der Verleihung bzw. der Erneuerung des Benützungsrechtes

b) Bei den Entgelten gem. Pkt. IV. mit Beginn der Benützung

(2) Die festgesetzten Entgelte gem. Pkt. I. werden einen Monat nach Zustellung des von der Gemeinde übermittelten Zahlungsauftrages fällig.

(3) Zur Entrichtung der Entgelte für die Benützung von Grabstellen gem. Pkt. II. und III. ist jene Person verpflichtet, deren Ansuchen auf Verleihung oder Verlängerung des Benützungsrechts bewilligt wird.

(4) Zur Entrichtung des Entgelts für die Benützung der Aufbahrungshalle (Leichenhalle) nach Pkt. IV. ist jene Person verpflichtet, welcher das Benützungsrecht an der Grabstelle zukommt, in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist.

(5) Wenn jedoch die gem. den Abs. 3 und 4 verpflichtete Person selbst bestattet wird, so ist jene Person zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet, die nach § 19 Abs. 4 Bgld. LBwG für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

VII.
RÜCKERSATZ

In den Fällen des § 37 Abs. 1 Z 2, 3 und 4 Bgld. LBwG findet kein Rückersatz von Gebühren zur Benützung des Friedhofes statt.

VIII.
INKRAFTTRETEN

Dieser Beschluss tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purbach am Neusiedler See vom 19.12.2022 über die Ausschreibung und Einhebung folgender Entgelte für die Benützung des Friedhofes außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Stadtgemeinde Purbach am Neusiedler See Bezirk Eisenstadt-Umgebung Burgenland

Ing. Harald Neumayer

angeschlagen am: 23. September 2025

abgenommen am: 8. Oktober 2025